



HVBG

HVBG-Info 16/1988 vom 16.06.1988, S. 1254 - 1258, DOK 374.283/017-BSG

**UV-Schutz für einen Berufsschüler beim Besorgen von Grillwürstchen während eines Schulausflugs - BSG-Urteil vom 30.03.1988 - 2 RU 41/87**

UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14c, 548 Abs. 1 Satz 1, 550 Abs. 1 RVO) für einen Berufsschüler beim Besorgen von Grillwürstchen zum alsbaldigen Verzehr während eines Schulausflugs;

hier: BSG-Urteil vom 30.03.1988 - 2 RU 41/87 -

Das BSG hat mit Urteil vom 30.03.1988 - 2 RU 41/87 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Schülerunfallversicherung - Schulwanderung - Grillfest - Weg zum Grillplatz zum Einkauf von Grillwürsten:

1. In der Schülerunfallversicherung bestimmt sich der unfallversicherungsrechtliche Schutzbereich der Schule - enger als in der gewerblichen Unfallversicherung - nach dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. Außerhalb dieses Verantwortungsbereichs sind die Schüler nur noch unter besonderen Voraussetzungen gegen Arbeitsunfall versichert, während im übrigen - außerhalb dieses Verantwortungsbereichs - auch diejenigen ihrer Verrichtungen nicht als versicherte Schultätigkeiten gelten, die wesentlich durch den Schulbesuch bedingt sind und deshalb an sich nach dem Recht der allgemeinen Unfallversicherung ihm zuzuordnen wären (vgl. BSG vom 31.03.1951 - 2 RU 29/79 = BSGE 51, 257, 259 = SozR 2200 § 548 Nr. 55 = VB 195/81).
2. Zu den vom organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule erfaßten Veranstaltungen gehören auch - wie hier - die im inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehenden Schulwanderungen und die mit den Schulwanderungen im inneren Zusammenhang stehenden schulischen Veranstaltungen.
3. Zur Frage des Unfallversicherungsschutzes auf einer Fahrt zum Einkaufen vor Grillgut während eines Grillfestes.